



Bundesamt für Umwelt  
Herr Dr. Reinhard Schnidrig  
Abt. Artenmanagement  
3003 Bern

Brugg, 27. Juni 2007

Zuständig: Thomas Jäggi  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: Konzept Wolf SBV 070625 nach GL sh.doc

## Anpassungen Konzept Wolf Schweiz - Anhörung

Sehr geehrter Herr Dr. Schnidrig  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2007 laden Sie uns ein, zum Entwurf über die Anpassungen zum Konzept Wolf Schweiz Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

### Grundsätzliche Bemerkungen

Bereits im Jahre 2004 fand eine Anhörung zum Konzept Wolf Schweiz statt. Wir stellen nach dem Vergleich fest, dass im vorliegenden Entwurf punktuelle Verbesserungen vorgenommen wurden. Allerdings geht das Konzept Wolf Schweiz immer noch von der Annahme aus, dass in der Schweiz mit der dichten Besiedlung und der flächendeckenden touristischen Nutzung genügend Lebensraum für Wölfe vorhanden ist. Weil der Schweizerische Bauernverband (SBV) dies bezweifelt, lehnt er die Förderung der Wiederansiedlung des Wolfes in der Schweiz ab.

Das Postulat 02.3393 der UREK verlangt, dass die konventionelle und traditionelle Kleinviehhaltung auch künftig ohne unzumutbare Einschränkungen möglich bleiben und der von der Berner Konvention gegebene Spielraum voll ausgeschöpft werden soll. Deshalb darf die Wiedereinwanderung von Grossraubtieren nicht einseitig auf Kosten der Landwirtschaft und der Bergkantone erfolgen. Ein längerfristiges Konzept zur Finanzierung der Schutzmassnahmen und Entschädigungen ist dazu notwendig.

Die Einsicht, dass es in mit der Einwanderung von Wölfen zu Konflikten kommen wird, freut uns. Dafür sind geeignete Massnahmen vorzusehen. Der SBV begrüsst das neue Instrument der Präventionszonen. Die Beurteilung der Rudel ist aus unserer Sicht aber praxisfremd ausgefallen. Wölfe in einem Rudel sind ein Familienverband und treten nicht als Individuen in Erscheinung. Die Rudelbildung hat ja zum Ziel nicht als Individuen, sondern als starker, wohl organisierter Verband auf die Jagd nach Beutetieren zu gehen. In einem Rudel gibt es keine schadenstiftenden Individuen, es muss als Einheit betrachtet werden.

Die von den Tierhaltern notwendigen und zumutbaren Massnahmen zur Prävention von Schäden an ihren Tieren sind durch Bund und Kantone finanziell abzugelten. Ebenso müssen die durch den Wolf verursachten Schäden vollumfänglich und unbürokratisch übernommen werden. Weiter ist dem Problem der Wanderung der Wölfe (siehe Luchs) besser Rechnung zu tragen.

Der SBV erwartet, dass das vorliegende Konzept so überarbeitet wird, dass der Schutz des Wolfes nicht über dem Schutz der Nutztiere steht.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Zum Entwurf für die Anpassung des Konzept Wolf Schweiz haben wir folgende Bemerkungen:

### **Präambel Einleitung**

Der Begriff Präambel ist in diesem Konzept falsch. Eine Präambel ist eine feierliche Einleitung einer Verfassung oder eines Staatsvertrages. Das Konzept Wolf Schweiz versteht sich gemäss Untertitel als Managementplan.

~~Regionen, die nicht auf die Ankunft des Wolfs vorbereitet sind, erfahren in jeder dieser Phasen typische Probleme und Konflikte;~~

*In Regionen, wo Wölfe einwandern treten Probleme und Konflikte auf.*

### **Begründung**

Nicht nur Gebiete, die nicht „vorbereitet“ sind, erfahren Probleme und Konflikte mit der Einwanderung von Wölfen.

- Phase 1:  
.... früher oder später starten sie aber Angriffe auf ungeschützte Kleinviehherden und richten grosse Schäden an.

### **Begründung**

Es werden nicht nur ungeschützte Herden angegriffen.

### **Bemerkungen zu Phase 2**

- Die Ausweitung des Herdenschutzes kann nur erfolgen, wenn die dazu nötigen Ressourcen (Schutzhunde, Hirten, Unterkünfte) vorhanden sind und die Finanzierung der zusätzlichen Kosten für die Tierhalter und Alpbesitzer durch die zuständige Bundesstelle (BAFU) zugesichert wird. Es ist nicht die Aufgabe der Landwirtschaft die Kosten, die durch Grossraubtiere verursacht werden, zu übernehmen. Ein flächendeckender Schutz ist zudem nicht bezahlbar. Bisherige Erfahrungen mit den angewandten Schutzmassnahmen zeigen weiter, dass die Probleme mit dem Tourismus (Wanderer, Biker...) damit nicht gelöst sind.
- Der Schutz von Muttertieren und abhängigen Jungtieren können wir allenfalls akzeptieren. Dies aber nur, wenn im Fall einer extremen Situation Ausnahmen möglich sind.

### **Bemerkungen zu Phase 3**

- Die Landwirtschaft akzeptiert nicht, dass das Konzept Wolf Schweiz einseitig auf den Schutz des Wolfes ausgerichtet ist und die Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Voraus als „vielerorts tragbar“ eingestuft werden.
- Die Landwirtschaftspolitik darf durch die Anwesenheit von Grossraubtieren nicht angepasst werden, respektive die Kosten durch die Grossraubtiere sind in jedem Fall ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets zu finanzieren.

## 1.2 Ausgangslage

.... teilweise grosse Schäden an Nutztieren einzelner Nutztierhalter angerichtet.

## 2. Ziele

Die Präsenz von Wölfen ~~so~~ **darf** nicht zu unzumutbaren Schäden in der Nutztierhaltung führen.

### Begründung

Der vorliegende Entwurf ist einseitig auf den Schutz der Wölfe ausgerichtet und trägt den Anliegen der Nutztierhaltung zu wenig Rechnung.

## 3.1 Organisation

Das BAFU sorgt:

- in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft für die Entwicklung von Massnahmen zur Schadenverhütung, für die Beratung und die Koordination bei der Umsetzung dieser Massnahmen sowie die Abschätzung **und Entschädigung** der ökonomischen Folgen.

### Begründung

Alle Schäden durch den Wolf sind konsequent zu entschädigen.

Die interkantonale Kommission koordiniert:

- die Ausscheidung von Präventionszonen

### Begründung

Die Ausscheidung von Präventionszonen wird begrüsst und ist grosszügig zu handhaben. Sie muss rechtzeitig und nicht erst nach dem Auftreten von Schäden (Rissen) erfolgen.

## 4.2 Vorschlag

Zusätzlich zur Arbeitsgruppe Grossraubtiere und zur interkantonalen Kommission schlagen wir vor, neu eine Arbeitsgruppe Herdenschutz ins Leben zu rufen. Die Fragen und Probleme rund um den Herdenschutz werden immer vielfältiger und eine nationale Koordination drängt sich auf.

## 4.3 Schäden durch Wölfe: Feststellung und Entschädigung

- Eine Entschädigung erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des vom Wolf getöteten Nutztieres. **Ebenfalls entschädigt werden die Kosten für die Behandlung verletzter Tiere und der Mehraufwand für die Suche und Betreuung der Nutztiere nach einem Wolfsangriff.**

### Begründung

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass es nicht, oder nur mit übermässigem Aufwand, möglich ist sämtliche Tiere vorzuweisen. Die Mehrarbeit für das Suchen der gerissenen und das Zusammentreiben der verbliebenen traumatisierten und verwilderten Nutztiere wird nicht oder nur ungenügend entschädigt. Die Schadensabwicklung muss kulanter und rascher vorgenommen werden. Dies nicht zuletzt um die Akzeptanz des Konzeptes bei den Nutztierhaltern zu erhöhen.

- Zusätzlich entschädigen die Kantone nach einem Wolfsangriff verletzte, abgestürzte oder verlorene Tiere **vollständig**.

### **Begründung**

Einem Angriff durch den Wolf fallen meist mehrere Tiere zum Opfer, denn auch verletzte, abgestürzte oder verlorene Tiere bedeuten einen wirtschaftlichen Schaden für den Tierhalter.

### **4.4 Schadenstiftende Wölfe**

- ~~Nicht gezählt werden Nutztiere, die in einem Gebiet getötet wurden, wo trotz früheren Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden, obwohl diese technisch möglich, praktikabel und finanzierbar gewesen wären, ungeschützte Neuweltkameliden sowie Cerviden in Gehegen.~~

### **Begründung**

Nichtzählungen werden nicht akzeptiert. Schadenstiftende Wölfe sind aus der Population konsequent zu entfernen. Diese haben sich auf den Riss der Nutztiere „spezialisiert“ und werden so oder so weitere Schäden verursachen. Auch Neuweltkameliden und Cerviden in Gehegen sind Nutztiere und sind gleich wie alle anderen Nutztiere zu behandeln.

- ~~Die Zuordnung von Schäden zu einem bestimmten Individuum ist oft sehr schwierig und mit einem grossen Aufwand verbunden (Auffinden und Analyse von Proben). Auch ist es häufig nicht möglich, das schadenstiftende Individuum unter Feldbedingungen eindeutig zu identifizieren. Damit mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit das schadenstiftende Tier oder ein Tier aus dem schadenstiftenden Rudel abgeschossen werden kann, muss der Abschuss innerhalb eines Abschussperimeters erfolgen; da ein Abschuss der weiteren Verhütung von Schäden dient, ist der Abschussperimeter dem aktuellen Gebiet mit grossem Schadenpotential laufend anzupassen.— (Fussnote 5 ist ebenfalls zu streichen)~~

### **Bemerkung**

Der Abschussperimeter ist dem aktuellen Gebiet mit grossen Schäden anzupassen. Gemäss Fussnote 5 muss eine Grossteil der Nutztiere (> 90% !!) sich in einem solchen Gebiet aufhalten. Dies würde bedeuten, dass Gebiete, wo nur ein Teil einer Herde geweidet wird, nicht in einen Abschussperimeter aufgenommen würden.

- ~~Fauna-Vorranggebiete nach Bundesrecht (Kernzonen von Nationalparks, eidg. Jagdbanngelände, Wasser- und Zugvogelreservate) sind grundsätzlich vom Abschussperimeter auszunehmen. Wenn diese Gebiete mit Nutztieren beweidet werden, hat in diesen und anschliessenden Gebieten der Herdenschutz eine besondere Priorität. Ist in den Fauna-Vorranggebieten der Herdenschutz eingerichtet und treten trotzdem wiederholt Schäden auf, kann eine Abschussbewilligung auch hier vollzogen werden. Die Abgrenzung und die Anpassung des Abschussperimeters erfolgt durch den Kanton in Absprache mit dem BA-FU.~~

### **Begründung**

Gemäss dem JSG ist ein Wolf, der erhebliche Schäden anrichtet, zu entfernen. Ein Abschussverbot in gewissen Gebieten widerspricht der gesetzlichen Grundlage. Zudem bezweckt auch diese Bestimmung einen besseren Schutz des Wolfes und benachteiligt somit die Nutztierhaltung:

- Viele Weidegebiete befinden sich innerhalb bzw. in der Nähe von Jagdbanngeländen.

- Die Jagdbanngebiete sind Rückzugsgebiete für Wölfe, die regelmässig innerhalb oder ausserhalb der Gebiete auf ihre Beutezüge gehen.
- Die traditionelle Weidehaltung ist nicht mehr gewährleistet.

#### 4.4.2 Kriterien für den Abschuss von schadenstiftenden Wölfen

- *Es müssen mindestens 35 Nutztiere während vier aufeinander folgenden Monaten oder mindestens 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat von einem Wolf gerissen werden. ~~Werden dabei Nutztiere in ungeschützten Herden gerissen, müssen mehr als ein Angriff dokumentiert sein.~~*
- *Wenn es in einem Jahr Schäden gegeben hat, so reduziert sich die Zahl auf mindestens 15 Nutztiere ~~bei mehr als einem Angriff~~ während den nachfolgenden Kalenderjahren.*

#### **Begründung**

Eine zusätzliche Verschärfung der Kriterien für einen Abschuss wird abgelehnt. Wenn ein Wolf 25 Tiere reisst, handelt es sich um einen erheblichen Schaden und damit ist ein Abschuss gesetzlich verankert. Diese Bestimmung würde zudem von einem flächendeckenden Schutz ausgehen. Dieser ist aber nicht finanzierbar und es fehlen die dazu nötigen Ressourcen (Hunde, Hirten, Unterkünfte). In vielen Gebieten ist ein Schutz aufgrund der geografischen Voraussetzungen praktisch nicht durchführbar. Somit werden Angriffe auf ungeschützte Herden nicht zu vermeiden sein.

#### **Schlussbemerkungen**

Aus Sicht der Landwirtschaft muss der vorliegende Entwurf des „Konzept Wolf Schweiz“ überarbeitet werden. In der aktuellen Form lehnt der SBV das Konzept ab. Die Kosten für die Umsetzung des Konzeptes Wolf Schweiz sind transparent aufzuzeigen und deren Finanzierung ist ausserhalb der Ausgaben für die Landwirtschaft sicherzustellen. Der Schutz des Wolfes darf nicht zu Lasten der Nutztiere gehen. Weiter ist das Management von den in den kommenden Jahren zu erwartenden Rudeln nicht ausreichend durchdacht und geplant. Schäden durch Wolfsrudel kann mit diesem Instrument nicht begegnet werden.

Herzlichen Dank, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor